

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Newsletter Nr. 31 vom 16. Mai 2023

Der heutige Newsletter informiert Sie über folgende Themen:

- Unstimmigkeitsmeldungen zum Transparenzregister bei „Leermeldungen“
- Neue FAQ des Bundesverwaltungsamtes zu Eintragungen im Transparenzregister
- FIU: Typologiepapiere zu „Schwarzarbeit“ und zu „Umsatzsteuerbetrug“
- Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?
- Aktualisierte Länderlisten
- Wo wird die Europäische Aufsichtsbehörde „AMLA“ ihren Sitz haben?

A. Unstimmigkeitsmeldungen zum Transparenzregister bei „Leermeldungen“

Bereits seit dem 1. April 2022 sind alle Übergangsfristen (vgl. z.B. [Newsletter Nr. 26](#)) ausgelaufen: Alle transparenzregisterpflichtigen Einheiten müssten seitdem aktiv ihre(n) wirtschaftlich Berechtigte(n) ans Transparenzregister gemeldet haben. Tatsächlich fehlten nach hier vorliegenden Informationen Anfang des Jahres noch ca. 600.000 Eintragungen, davon ca. 500.000 von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Sofern Verpflichtete des Geldwäschegesetzes Abweichungen zwischen ihren eigenen Erkenntnissen zu wirtschaftlich Berechtigten und den Angaben im Transparenzregister feststellen, müssen sie diese unverzüglich an die registerführende Stelle melden (sogenannte „Unstimmigkeitsmeldung“ - § 23a GwG). Das bedeutet für Fälle der früher geltenden Mitteilungsfiktion: Wenn Verpflichtete die zuvor erhobenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten anhand des Transparenzregisters überprüfen und dort lediglich eine Leermeldung vorhanden ist, liegt nach Ablauf der Übergangsfristen für die Eintragungspflicht immer eine Unstimmigkeit vor. Erst seit dem 1. April 2023 (§ 59 Abs. 10 GwG) sind in solchen Fällen fehlende Eintragungen ins Transparenzregister auch als Unstimmigkeit zu melden – das bedeutet aber auch, dass diese Leermeldungen nun regelmäßig eine Unstimmigkeitsmeldung erforderlich machen. Ein Verstoß gegen die Pflicht, eine Unstimmigkeitsmeldung abzugeben, ist eine Ordnungswidrigkeit und kann vom Bundesverwaltungsamt mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 56 Abs. 1 Nr. 65 i.V.m. § 56 Abs. 5 S. 2 GwG).

B. Neue FAQ des Bundesverwaltungsamtes zu Eintragungen im Transparenzregister

Das Bundesverwaltungsamt hat am 5. Mai 2023 die [FAQ zum Transparenzregister](#) in einer neuen Fassung veröffentlicht. Das Dokument enthält u.a. Fragen und Antworten im Zusammenhang mit den Eintragungspflichten (entsprechend auch zur Ermittlung der/des wirtschaftlich Berechtigten), der Einsichtnahme ins Register und zu Unstimmigkeitsmeldungen. Enthalten sind auch Eintragungsbeispiele bei ein- und mehrstufigen Beteiligungsstrukturen.

C. FIU: Typologiepapiere zu „Umsatzsteuerbetrug“ und „Schwarzarbeit“

Typologiepapiere der FIU können Ihnen beim Erkennen verdächtiger Sachverhalte im Zusammenhang mit Ihrer Geschäftstätigkeit helfen. Die FIU hat in den letzten Monaten folgende neue Dokumente im passwortgeschützten Bereich ihrer Seite eingestellt (die Zugangsdaten erhalten Sie nach Ihrer Registrierung für GoAML von der FIU):

- „Besondere Anhaltspunkte für Geldwäsche im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung“
- Typologiepapier „Umsatzsteuerbetrug“, das nach explizitem Hinweis der FIU auch besondere Relevanz für Güterhändler zum Erkennen von Umsatzsteuerbetrug als mögliche Vortat der Geldwäsche hat.

D. Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Im passwortgeschützten Bereich der FIU für Verpflichtete finden Sie in der Rubrik „Nichtfinanzsektor“ mittlerweile eine Auflistung der für die verschiedenen Verpflichtetengruppen zuständigen Aufsichtsbehörden mit Verlinkung.

E. Aktualisierte Länderlisten

Sowohl die Europäische Union als auch die FATF haben seit dem letzten Newsletter erneut die [Listen der Drittländer](#) mit erhöhten Risiken aktualisiert, aber leider nicht in allen Fällen harmonisiert. So hat die FATF die Länder Kambodscha und Marokko von der Liste gestrichen und Südafrika und Nigeria aufgenommen. Die EU hat in der letzten delegierten Verordnung (führt zwingend zu verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 GwG) hingegen Kambodscha und Marokko noch gelistet, Südafrika und Nigeria aber nicht. Im Gegensatz zu den gesetzlich unmittelbar vorgeschriebenen

verstärkten Sorgfaltspflichten aufgrund EU-Listung sind FATF-Listungen nach Anlage 2 Nr. 3a) GwG als „potenziell“ mit höherem Risiko behaftet bei der individuellen Risikobetrachtung zu bewerten (§ 15 Abs. 2 GwG) und führen erst im Fall festgestellten höheren Risikos zu den in § 15 Abs. 4 GwG genannten verstärkten Sorgfaltspflichten. Wie immer finden Sie die Listen öffentlich zugänglich auf der Seite der FIU.

F. Wo wird die Europäische Aufsichtsbehörde „AMLA“ ihren Sitz haben?

...das wissen wir auch noch nicht, aber Deutschland hat sich mit Frankfurt am Main um den Sitz dieser wichtigen Behörde beworben. Interessierte können sich auf der Website www.amla-frankfurt.eu weiter informieren.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:

geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim
Regierungspräsidium
Darmstadt

Kontakt: geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de;
Ansprechpartnerin: Penelope Schneider,
Dezernat I 18, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Telefon: 06151 12 4747

Für Fragen aus dem Bereich **Glücksspiel** steht Ihnen das Dezernat Glücksspiel (III 34) über das Funktionspostfach gluecksspielaufsicht@rpda.hessen.de zur Verfügung. Der Homepagebereich findet sich hier über den Link <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gluecksspiel/geldwaesche>).

Herausgeber: Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt. V.i.S.d.P. Guido Martin.